

Aufhebung des NÖ PFLEGEgeldGESETZES 1993

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 21.09.2011

zu Ltg.-**963/P-6/1-2011**

S-Ausschuss

Der Entwurf der Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich

die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime
die Abteilung Finanzen – F1
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
die Abteilung Gesundheitswesen- GS1
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Personalangelegenheiten A – LAD2-A
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen – IVW2-K
die Seniorenstelle – F3-S
den Landesschulrat NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
den Kriegsoffer- und Behindertenverband für Wien, NÖ und Burgenland
den ÖZIV- Österreichischen Zivilinvalidenverband
den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ
den NÖ Seniorenring
den NÖ Seniorenbund
die Caritas der Diözese St. Pölten
den Pensionistenverband Österreichs

die Caritas der Erzdiözese Wien
das NÖ Hilfswerk
die NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH
das Österreichische Rote Kreuz
den Evangelischen Flüchtlingsdienst Österreich
die Lebenshilfe NÖ
Kolping Österreich
die ARGE Behinderteneinrichtungen
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle NÖ
die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
2. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
3. das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ
4. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
5. die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
6. Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle NÖ
7. der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
8. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

9. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
10. die Lebenshilfe NÖ
11. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4

Allgemeine Stellungnahmen:

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass dagegen keine Bedenken bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

Von der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes wird gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes und dürfen dazu festhalten, dass aus Sicht der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Abteilung Landesamtsdirektion- Verfassungsdienst:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Der Entwurf gibt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keinen Anlass zu Bemerkungen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 keinen Einwand.

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ:

Das Rote Kreuz Niederösterreich begrüßt die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes aufgrund des Inkrafttretens des bundesweiten Pflegegeldreformgesetzes mit 2012. Durch die Aufhebung der bisher gültigen landesspezifischen Regelungen wird die Transparenz hinsichtlich des Zuganges zu Pflegegeldleistungen für die Bevölkerung immens erhöht.

Lebenshilfe NÖ:

Die Sicherung der Pflegefinanzierung und die Verwaltungsreform zur österreichweit einheitlichen Vollziehung des Pflegegeldes wird begrüßt.

Im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung muss aber auf Bundes- oder Landesebene sichergestellt werden, dass alle Menschen mit Behinderung, welche sich rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, die erforderliche finanzielle Unterstützung durch die Gewährung des Pflegegeldes erhalten.

Dies sind insbesondere jene besonders schutzwürdigen Personen, welche auf asylrechtlichen Schutz angewiesen sind.

Da sich das Land NÖ zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung bekennt, fordert die Lebenshilfe NÖ als Interessenvertretungs- und Menschenrechtsorganisation, Einfluss für diese Personengruppe auf Bundesebene für eine entsprechende bundesgesetzliche Absicherung zu nehmen oder weiterhin landesgesetzliche Vorkehrungen hierfür zu treffen.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Artikel II

Für Personen, die im Dezember 2011 ein Pflegegeld nach dem NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 2011 aufrecht ist, ist von dem bis zum 31. Dezember 2011 zuständigen Entscheidungsträger ein Vorschuss an Pflegegeld an den Bund zu leisten. Die Vorschusszahlung ist in der Höhe des für Dezember 2011 ausbezahlten Pflegegeldes nach den Ansätzen des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220-12, spätestens am 1. Jänner 2012 zu leisten.

Stellungnahme

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Zu Art II:

Dazu ist zu bemerken, dass im Rahmen der Übernahme der Landespflegegeldfälle in die Bundeskompetenz mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, im § 17 Abs. 3 BPGG geregelt wurde, dass die Auszahlung des Pflegegeldes für jene Personengruppen, die von der Pensionsversicherungsanstalt von den Ländern übernommen werden, einheitlich monatlich im Nachhinein erfolgt.

Um eine Auszahlungsunterbrechung durch diese Umstellung zu vermeiden, ist es erforderlich, dass jene Länder, die derzeit eine Auszahlung monatlich im Vorhinein vornehmen, in den Landespflegegeldgesetzen eine Vorschusszahlung in Höhe des für Dezember 2011 ausgezahlten Pflegegeldes, die spätestens am 1. Jänner 2012 zu leisten ist, vorsehen.

Die Leistung dieser Vorschusszahlung soll dabei aber nicht an den Bund – wie in Artikel II vorgesehen – sondern an den Pflegegeldbezieher erfolgen. Gemäß § 48c Abs. 8 BPGG wird der Bund sodann den betroffenen Ländern den Aufwand für diese Vorschusszahlung ersetzen. Dazu darf auf das ho. Schreiben vom 28. Juli 2011, ZI. BMASK-43015/0003-IV/B/4/2011, hingewiesen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, Artikel II in der Weise zu ändern, dass die Vorschusszahlung nicht an den Bund, sondern an den Pflegegeldbezieher zu erfolgen hat.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter:

Zu Art. II:

Nach § 17 Abs. 3 BPGG in der Fassung des Pflegegeldreformgesetzes 2012 wird die Auszahlung des Pflegegeldes für Anspruchsberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5 lit. c, Z. 6 lit. c und § 3a monatlich im Nachhinein am ersten des Folgemonats festgelegt.

Für Landes- und Gemeindebeamte im Ruhestand (Anspruchsberechtigte nach § 3 Abs. 1 Z. 9 BPGG in der zit. Fassung) ist ab 1.1.2012 eine Auszahlung des Pflegegeldes wie bisher im Vorhinein vorgesehen und aus unserer Sicht daher keine Regelung zur Vorschusszahlung notwendig. Vorgeschlagen wird daher, aus der gegenständlichen Regelung der Vorschusszahlung diese Personengruppe auszunehmen.

Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle NÖ:

Zu Art. II:

Der übermittelte Entwurf sieht im Artikel II vor, dass der Vorschuss an Pflegegeld an den Bund zu leisten wäre.

Dies kann nicht richtig sein, es muss sich dabei offenbar um einen Textierungsfehler handeln (vgl. dazu § 48c Abs. 8 des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011 vom 29. Juli 2011).

Der Vorschuss, der durch den Zuständigkeitswechsel eine Zahlungsunterbrechung vermeiden soll, muss selbstverständlich an die BezieherInnen des NÖ Landespflegegeldes bezahlt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die PVA annimmt, dass nur Personen, die bereits im Dezember 2011 einen bestehenden Anspruch auf das NÖ Landespflegegeld haben, den Vorschuss erhalten.

Wird der Anspruch erst später festgestellt (z.B. Zuerkennung des Pflegegeldes im Jänner 2012 ab 1. Dezember 2011) gebührt nachträglich keine Vorschusszahlung.

Ebenso wird aufgrund der Textierung angenommen, dass eine nachträgliche Veränderung der Höhe (Erhöhung, Verminderung) nicht durchgeführt werden wird.